



Merkblatt für Aufgrabungen und Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Eichenau

Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde Eichenau als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Landratsamt, Staatliches Bauamt) erforderlich ist. Die Zustimmung gilt mit Genehmigung der verkehrsrechtlichen Anordnung als erteilt. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der Gemeinde zu beantragen und während der Baumaßnahme auf der Baustelle vorzuhalten.

Mit Beginn der Arbeiten geht die Verkehrssicherungspflicht an den Antragsteller über.

Folgende Punkte sind bei der Ausführung besonders zu beachten:

- die Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten
- ein/e Rückschnitt/Rücknahme des vorhandenen Oberbelages ist auf jeden Fall vorzunehmen; nach ZTV A-StB 12: bei Grabentiefe unter 2,00 m je um mind. 15 cm, bei Grabentiefe über 2,00 m je um mind. 20 cm
- beim Nachschneiden des Asphalt ist darauf zu achten, dass kein Überschchnitt entsteht. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist der Überschchnitt mit geeignetem Fugenmaterial zu schließen
- vorhandene Einbauten (wie Rinnen, Randsteine usw.) sind gleichwertig wieder einzubauen
- Bordsteine und Einzeiler müssen wieder fest verfugt werden
- bei Pflasterarbeiten ist ein Nachsand mit einzuplanen und auszuführen
- Asphaltdeckschichten – Fahrbahn mind. 0/8; Gehwege höchstens 0/8
- Schichtdicken: Anliegerstraßen 10+3 cm; bei Busverkehr 14+3 cm; Gehwege 8+3 cm; Ausnahmen nur nach Rücksprache mit der Gemeinde

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung von Aufgrabungen einzuhalten. Die in der ZTV A-StB genannten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Pflaster-StB und die ZTV Fug-StB) gelten ebenso, soweit nicht andere Regelungen vereinbart werden.

Der Antragsteller hat der gemeindlichen Bauverwaltung, Abteilung Tiefbau, die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme, durch eine Fertigstellungsanzeige, mitzuteilen. Die Abnahme erfolgt spätestens 12 Tage nach Eingang der Fertigstellungsanzeige. Wenn die wiederhergestellte Fläche frei von wesentlichen Mängeln ist, geht die Verkehrssicherungspflicht wieder an die Gemeinde über.